Junus AI Cloud Service Standardbedingungen

Diese Bedingungen beruhen teilweise auf dem Common Paper Cloud Service Agreement Version 2.0, abrufbar unter https://commonpaper.com/standards/cloud-service-agreement/2.0, und wurden von der Junus AI GmbH angepasst und werden von ihr verantwortet.

1. Leistung

1.1 Zugang und Nutzung. Während der Abonnementlaufzeit und vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung darf der Kunde (a) den Cloud Service aufrufen und nutzen sowie (b) die enthaltene Software und Dokumentation nur insoweit kopieren und nutzen, wie dies für den Zugang zum und die Nutzung des Cloud Service erforderlich ist, jeweils für seine internen Geschäftszwecke. Schließt ein verbundenes Unternehmen des Kunden ein gesondertes Bestellformular mit dem Anbieter, so begründet dies eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Anbieter und diesem verbundenen Unternehmen; die Verantwortung des Anbieters gegenüber dem verbundenen Unternehmen besteht eigenständig und getrennt vom Kunden, und der Kunde ist für die Vereinbarung seiner verbundenen Unternehmen nicht verantwortlich.

1.2 Support. Während der Abonnementlaufzeit erbringt der Anbieter technischen Support, wie im Bestellformular beschrieben.

1.3 Nutzerkonten. Der Kunde ist für alle Handlungen über die Konten der Nutzer sowie für die Einhaltung dieser Vereinbarung durch alle Nutzer verantwortlich. Kunde und Nutzer müssen ihre Passwörter und Zugangsdaten vertraulich behandeln. Der Kunde benachrichtigt den Anbieter unverzüglich, wenn er den Verdacht oder die Kenntnis hat, dass betrügerische Aktivitäten mit seinen Konten, Passwörtern oder Zugangsdaten vorliegen oder diese kompromittiert wurden.

1.4 Feedback und Nutzungsdaten. Der Kunde kann dem Anbieter Feedback geben, ist hierzu aber nicht verpflichtet; in diesem Fall gibt der Kunde das Feedback „wie besehen" (AS IS). Der Anbieter darf sämtliches Feedback frei und ohne Beschränkung oder Verpflichtung verwenden. Ferner darf der Anbieter Nutzungsdaten erheben und analysieren und diese frei verwenden, um seine Produkte und Dienstleistungen zu betreiben, zu verbessern, weiterzuentwickeln und zu bewerben, ohne Beschränkung oder Verpflichtung. Der Anbieter darf Nutzungsdaten jedoch nur dann an Dritte weitergeben, wenn sie aggregiert sind und weder den Kunden noch Nutzer identifizieren.

1.5 Kundeninhalte. Der Anbieter darf Kundeninhalte nur insoweit kopieren, anzeigen, verändern und nutzen, wie dies zur Bereitstellung und Aufrechterhaltung des Produkts und der damit verbundenen Angebote erforderlich ist. Der Kunde ist für die Richtigkeit und den Inhalt der Kundeninhalte verantwortlich.

1.6 Maschinelles Lernen. Nutzungsdaten und Kundeninhalte dürfen verwendet werden, um Modelle der künstlichen Intelligenz oder des maschinellen Lernens zu entwickeln, zu trainieren oder zu verbessern, die Teil der Produkte und Dienstleistungen des Anbieters sind, einschließlich Komponenten des Produkts von Drittanbietern, und der Kunde ermächtigt den Anbieter, seine Nutzungsdaten und Kundeninhalte zu diesen Zwecken zu verarbeiten. Allerdings müssen (a) Nutzungsdaten und Kundeninhalte aggregiert werden, bevor sie zu diesen Zwecken verwendet werden dürfen, und (b) der Anbieter wird sich in wirtschaftlich zumutbarem Umfang und nach dem Stand der Technik bemühen, Nutzungsdaten und Kundeninhalte vor dieser Verwendung zu anonymisieren. Dieser Abschnitt mindert oder beschränkt nicht die Pflichten des Anbieters in Bezug auf personenbezogene Daten, die in Nutzungsdaten oder Kundeninhalten enthalten sein können, nach den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Aufgrund der Natur künstlicher Intelligenz und maschinellen Lernens können von diesen Funktionen erzeugte Informationen unrichtig oder ungenau sein. Produktfunktionen mit Modellen der künstlichen Intelligenz oder des maschinellen Lernens sind keine Menschen und ersetzen keine menschliche Aufsicht.

2. Beschränkungen und Pflichten

2.1 Beschränkungen für den Kunden

(a) Soweit diese Vereinbarung nichts ausdrücklich Abweichendes gestattet, wird der Kunde (und wird keinem anderen gestatten), (i) den Quellcode oder zugrunde liegende Ideen oder Algorithmen des Produkts zurückzuentwickeln, zu dekompilieren oder zu ermitteln zu versuchen (außer soweit anwendbares Recht diese Beschränkung untersagt); (ii) das Produkt Dritten bereitzustellen, zu verkaufen, zu übertragen, zu unterlizenzieren, zu verleihen, zu vertreiben, zu vermieten oder Dritten den Zugang oder die Nutzung anderweitig zu ermöglichen; (iii) Schutzvermerke oder Kennzeichnungen zu entfernen; (iv) das Produkt zu kopieren, zu verändern oder davon abgeleitete Werke zu erstellen; (v) Sicherheits- oder Schwachstellentests am Produkt durchzuführen, dessen Betrieb zu stören, dessen Leistung zu beeinträchtigen oder Zugangsbeschränkungen zu umgehen; (vi) auf Konten, Informationen, Daten oder Teile des Produkts zuzugreifen, für die der Kunde keine ausdrückliche Berechtigung hat; (vii) das Produkt zu nutzen, um einen konkurrierenden Dienst oder ein konkurrierendes Produkt zu entwickeln; (viii) das Produkt für Hochrisiko-Aktivitäten oder für nach anwendbarem Recht verbotene Aktivitäten zu nutzen; (ix) das Produkt zu nutzen, um unbefugten Zugang zu Netzwerken oder Geräten Dritter zu erlangen; oder (x) Kundeninhalte in das Produkt hochzuladen, zu übermitteln oder ihm anderweitig zugänglich zu machen, an denen der Kunde und die Nutzer nicht die erforderlichen Rechte haben.

(b) Die Nutzung des Produkts muss der gesamten Dokumentation und den Nutzungsbeschränkungen entsprechen.

2.2 Sperrung. Wenn der Kunde (a) einen unstrittigen offenen Saldo auf seinem Konto seit mehr als 30 Tagen hat; (b) gegen Abschnitt 2.1 (Beschränkungen für den Kunden) verstößt; oder (c) das Produkt unter Verstoß gegen die Vereinbarung oder in einer Weise nutzt, die das Produkt oder Dritte wesentlich und nachteilig beeinträchtigt, darf der Anbieter den Zugang des Kunden zum Produkt mit oder

ohne Vorankündigung vorübergehend sperren. Der Anbieter wird jedoch versuchen, den Kunden vor der Sperrung seines Kontos zu informieren, wenn dies praktikabel ist. Der Anbieter stellt den Zugang des Kunden zum Produkt nur wieder her, wenn der Kunde die zugrunde liegende Ursache behebt.

3. Datenschutz und Sicherheit

3.1 Personenbezogene Daten. Bevor der Kunde personenbezogene Daten übermittelt, die der DSGVO unterliegen, muss er mit dem Anbieter einen Auftragsverarbeitungsvertrag schließen. Besteht zwischen den Parteien ein DPA, hält jede Partei die ihr darin obliegenden Pflichten ein; die Bedingungen des DPA bestimmen die Rechte und Pflichten jeder Partei in Bezug auf personenbezogene Daten, und die Bedingungen des DPA gehen im Fall eines Widerspruchs dieser Vereinbarung vor.

3.2 Verbotene Daten. Der Kunde wird (und wird keinem anderen gestatten) keine Verbotenen Daten an das Produkt übermitteln, sofern dies nicht durch das Bestellformular oder die Key Terms gestattet ist.

4. Zahlung und Steuern

4.1 Entgelte. Sofern das Bestellformular keine andere Währung festlegt, verstehen sich alle Entgelte netto, also ohne Steuern; die Währung ergibt sich aus dem Bestellformular. Mit Ausnahme der anteiligen Erstattung im Voraus gezahlter Entgelte bei den in der Vereinbarung ausdrücklich vorgesehenen Kündigungsrechten sind Entgelte nicht erstattungsfähig.

4.2 Rechnungsstellung. Bei einer Zahlungsabwicklung mit Rechnungsstellung stellt der Anbieter nutzungsabhängige Entgelte nachträglich und alle übrigen Entgelte im Voraus in Rechnung, jeweils gemäß der Zahlungsabwicklung.

4.3 Automatische Zahlung. Bei einer Zahlungsabwicklung mit automatischer Zahlung belastet der Anbieter das hinterlegte Zahlungsmittel (Kreditkarte, Debitkarte oder anderes) automatisch mit den Entgelten gemäß der Zahlungsabwicklung, und der Kunde ermächtigt zu allen derartigen Belastungen. In diesem Fall stellt der Anbieter dem Kunden eine Kopie seiner Rechnungen oder des Transaktionsverlaufs zur Verfügung.

4.4 Steuern. Der Kunde ist für alle Abgaben, Steuern und Gebühren verantwortlich, die auf die Entgelte anfallen, einschließlich Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern, VAT, GST oder Quellensteuern, die der Anbieter in einer Rechnung gesondert ausweist. Der Kunde ist jedoch nicht für die Ertragsteuern des Anbieters verantwortlich.

4.5 Zahlung. Der Kunde zahlt dem Anbieter die Entgelte und Steuern in der im Bestellformular festgelegten Währung (mangels Festlegung in Euro) gemäß der Zahlungsabwicklung.

4.6 Zahlungsstreit. Hat der Kunde in gutem Glauben Einwände gegen die berechneten oder in Rechnung gestellten Entgelte, muss er den Anbieter vor Fälligkeit oder innerhalb von 30 Tagen nach einer automatischen Zahlung über den Streit informieren und alle unstrittigen Beträge fristgerecht zahlen. Die Parteien werden zusammenarbeiten, um den Streit innerhalb von 15 Tagen beizulegen. Wird keine Lösung vereinbart, kann jede Partei die ihr nach der Vereinbarung oder anwendbarem Recht zustehenden Rechtsbehelfe verfolgen.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1 Bestellformular und Vereinbarung. Für jedes Bestellformular beginnt die Vereinbarung am Bestelldatum, läuft über die Abonnementlaufzeit und verlängert sich automatisch um weitere Abonnementlaufzeiten, sofern nicht eine Partei der anderen vor dem Termin für die Nichtverlängerung die Nichtverlängerung mitteilt.

5.2 Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen beginnen am Wirksamkeitsdatum und laufen für den längeren Zeitraum von einem Jahr oder bis alle den Rahmenbedingungen unterliegenden Bestellformulare beendet sind.

5.3 Kündigung. Jede Partei kann die Rahmenbedingungen oder ein Bestellformular mit sofortiger Wirkung kündigen:

(a) wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Rahmenbedingungen oder eines Bestellformulars nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung behebt;

(b) durch Mitteilung, wenn die andere Partei (i) die Rahmenbedingungen oder ein Bestellformular in nicht behebbarer Weise wesentlich verletzt; (ii) aufgelöst wird oder ihre Geschäftstätigkeit ohne Rechtsnachfolger einstellt; (iii) eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt; oder (iv) Schuldnerin eines Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Konkursverfahrens wird, das länger als 60 Tage andauert.

5.4 Höhere Gewalt. Jede Partei kann ein betroffenes Bestellformular durch Mitteilung kündigen, wenn ein Höhere-Gewalt-Ereignis den wesentlichen Betrieb des Produkts für 30 oder mehr aufeinanderfolgende Tage verhindert. Der Anbieter erstattet dem Kunden dann anteilig die im Voraus gezahlten Entgelte für den Rest der Abonnementlaufzeit. Ein Höhere-Gewalt-Ereignis befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vor der Kündigung aufgelaufenen Entgelte.

5.5 Folgen der Beendigung. Die Beendigung der Rahmenbedingungen beendet automatisch alle den Rahmenbedingungen unterliegenden Bestellformulare. Bei jedem Ablauf oder jeder Beendigung gilt:

(a) Der Kunde hat kein Recht mehr, das Produkt zu nutzen.

(b) Auf Verlangen des Kunden löscht der Anbieter die Kundeninhalte innerhalb von 60 Tagen.

(c) Jede Empfangende Partei gibt die in ihrem Besitz oder ihrer Kontrolle befindlichen Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei zurück oder vernichtet sie.

(d) Der Anbieter stellt eine Schlussrechnung über alle vor der Beendigung aufgelaufenen offenen Entgelte, und der Kunde zahlt die Rechnung gemäß Abschnitt 4 (Zahlung und Steuern).

5.6 Fortgeltung

(a) Die folgenden Abschnitte gelten nach

Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung fort: Abschnitt 1.4 (Feedback und Nutzungsdaten), Abschnitt 1.6 (Maschinelles Lernen), Abschnitt 2.1 (Beschränkungen für den Kunden), Abschnitt 4 (Zahlung und Steuern) für vor Ablauf oder Beendigung aufgelaufene oder fällige Entgelte, Abschnitt 5.5 (Folgen der Beendigung), Abschnitt 5.6 (Fortgeltung), Abschnitt 6 (Zusicherungen und Gewährleistungen), Abschnitt 7 (Gewährleistungsausschluss), Abschnitt 8 (Haftungsbeschränkung), Abschnitt 9 (Freistellung), Abschnitt 10 (Vertraulichkeit), Abschnitt 11 (Rechtevorbehalt), Abschnitt 12 (Allgemeine Bestimmungen), Abschnitt 13 (Begriffsbestimmungen) sowie die von diesen Abschnitten in Bezug genommenen Teile eines Deckblatts.

(b) Jede Empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei gemäß ihren im gewöhnlichen Geschäftsgang geführten Standardrichtlinien zur Datensicherung oder Aufbewahrung oder soweit nach anwendbarem Recht erforderlich aufbewahren; in diesem Fall gelten Abschnitt 3 (Datenschutz und Sicherheit) und Abschnitt 10 (Vertraulichkeit) für die aufbewahrten Vertraulichen Informationen weiter.

6. Zusicherungen und Gewährleistungen

6.1 Gegenseitig. Jede Partei sichert der anderen zu und gewährleistet, dass: (a) sie rechtlich befugt ist, diese Vereinbarung abzuschließen; (b) sie ordnungsgemäß organisiert ist, wirksam besteht und nach dem anwendbaren Recht ihres Sitzstaats in gutem Stand ist; (c) sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten und der Ausübung ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung alle anwendbaren Gesetze einhält; und (d) sie die Zusätzlichen Gewährleistungen einhält.

6.2 Vom Kunden. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er, alle Nutzer und jeder, der Kundeninhalte übermittelt, jeweils über alle erforderlichen Rechte verfügen und weiterhin verfügen werden, um Kundeninhalte an das Produkt zu übermitteln oder ihm zugänglich zu machen und die Nutzung der Kundeninhalte wie in der Vereinbarung beschrieben zu gestatten.

6.3 Vom Anbieter. Der Anbieter sichert dem Kunden zu und gewährleistet, dass er die allgemeine Funktionalität des Cloud Service während der Abonnementlaufzeit nicht wesentlich verringern wird.

6.4 Abhilfe bei Verletzung der Anbietergewährleistung. Verletzt der Anbieter die Gewährleistung nach Abschnitt 6.3 (Zusicherungen und Gewährleistungen des Anbieters), muss der Kunde dem Anbieter innerhalb von 45 Tagen nach Entdeckung des Problems Mitteilung machen (mit ausreichenden Einzelheiten, damit der Anbieter das Problem verstehen oder nachstellen kann). Innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt ausreichender Einzelheiten zum Gewährleistungsproblem wird der Anbieter versuchen, die allgemeine Funktionalität des Cloud Service wiederherzustellen. Kann der Anbieter das Problem nicht beheben, kann der Kunde das betroffene Bestellformular kündigen, und der Anbieter erstattet dem Kunden anteilig die im Voraus gezahlten Entgelte für den Rest der Abonnementlaufzeit. Die Wiederherstellungspflicht des Anbieters und das Kündigungsrecht des Kunden sind die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden, wenn der Anbieter die Gewährleistung nach Abschnitt 6.3 (Zusicherungen und Gewährleistungen des Anbieters) nicht erfüllt.

7. Gewährleistungsausschluss

7.1 Der Anbieter übernimmt keine Garantie dafür, dass das Produkt stets sicher, geschützt oder fehlerfrei ist oder ohne Unterbrechungen, Verzögerungen oder Unvollkommenheiten funktioniert. Die Gewährleistungen nach Abschnitt 6 (Zusicherungen und Gewährleistungen) gelten nicht für einen Missbrauch oder eine unbefugte Veränderung des Produkts und nicht für Produkte oder Dienstleistungen, die von anderen als dem Anbieter erbracht werden. Mit Ausnahme der Gewährleistungen nach Abschnitt 6 (Zusicherungen und Gewährleistungen) schließen der Anbieter und der Kunde jeweils alle sonstigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen und Bedingungen aus, einschließlich der stillschweigenden Gewährleistungen und Bedingungen der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck, des Rechtstitels und der Nichtverletzung von Rechten. Diese Ausschlüsse gelten im größtmöglichen nach anwendbarem Recht zulässigen Umfang.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Haftungshöchstsummen

(a) Vorbehaltlich Abschnitt 8.4 (Ausnahmen) übersteigt die gesamte kumulierte Haftung jeder Partei für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nicht die Allgemeine Haftungshöchstsumme.

(b) Bestehen Erhöhte Ansprüche, übersteigt die gesamte kumulierte Haftung jeder Partei für alle Erhöhten Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nicht die Erhöhte Haftungshöchstsumme.

8.2 Haftungsausschluss für Schäden. Vorbehaltlich Abschnitt 8.4 (Ausnahmen) haftet keine Partei der anderen unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder Umsatz (ob unmittelbar oder mittelbar) oder für Folgeschäden, besondere, mittelbare, beispielhafte, Straf- oder Nebenschäden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, selbst wenn die Partei vorab auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde.

8.3 Anwendbarkeit. Die in den Abschnitten 8.1 (Haftungshöchstsummen) und 8.2 (Haftungsausschluss für Schäden) enthaltenen Beschränkungen und Ausschlüsse gelten für jede Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Vertrag, Verletzung gesetzlicher Pflichten oder aus anderem Grund.

8.4 Ausnahmen. Die Haftungshöchstsumme nach Abschnitt 8.1(a) gilt nicht für Erhöhte Ansprüche. Abschnitt 8.1 (Haftungshöchstsummen) gilt nicht für Unbegrenzte Ansprüche. Abschnitt 8.2 (Haftungsausschluss für Schäden) gilt nicht für Erhöhte Ansprüche oder eine Verletzung von Abschnitt 12 (Vertraulichkeit). Nichts in dieser Vereinbarung beschränkt, schließt aus oder begrenzt die Haftung einer Partei, soweit dies nach anwendbarem Recht untersagt ist; dies gilt insbesondere für die Haftung für Vorsatz, für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Freistellung

9.1 Schutz durch den Anbieter. Der Anbieter stellt den Kunden von allen Erfassten Ansprüchen des Anbieters frei, verteidigt ihn dagegen und hält ihn schadlos, sofern diese von anderen als dem Kunden, seinen verbundenen Unternehmen oder Nutzern geltend gemacht werden, sowie von allen aus den Erfassten Ansprüchen des Anbieters entstehenden tatsächlich angefallenen Schäden, Urteilen, Vergleichen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger Rechtsverfolgungskosten.

9.2 Schutz durch den Kunden. Der Kunde stellt den Anbieter von allen Erfassten Ansprüchen des Kunden frei, verteidigt ihn dagegen und hält ihn schadlos, sofern diese von anderen als dem Anbieter oder seinen verbundenen Unternehmen geltend gemacht werden, sowie von allen aus den Erfassten Ansprüchen des Kunden entstehenden tatsächlich angefallenen Schäden, Urteilen, Vergleichen, Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Anwalts- und sonstiger Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Verfahren. Die Pflichten der freistellenden Partei nach diesem Abschnitt setzen voraus, dass die geschützte Partei: (a) die freistellende Partei unverzüglich über jeden Erfassten Anspruch informiert, für den sie Schutz verlangt; (b) der freistellenden Partei auf deren Kosten angemessene Unterstützung leistet; und (c) der freistellenden Partei die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung jedes Erfassten Anspruchs überlässt. Eine geschützte Partei darf an einem Erfassten Anspruch, für den sie Schutz verlangt, mit eigenen Anwälten nur auf eigene Kosten teilnehmen. Die freistellende Partei darf einem Vergleich über einen Erfassten Anspruch, der ein Schuldanerkenntnis enthält oder die geschützte Partei anderweitig wesentlich und nachteilig beeinträchtigt, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der geschützten Partei zustimmen.

9.4 Änderungen am Produkt. Wenn dies durch einen Vergleich oder eine gerichtliche Anordnung erforderlich ist oder als Reaktion auf einen Erfassten Anspruch des Anbieters für angemessen erachtet wird, kann der Anbieter: (a) das Recht des Kunden zur weiteren Nutzung des Produkts erwirken; (b) die betroffene Komponente des Produkts ersetzen oder ändern, ohne die allgemeine Funktionalität des Produkts wesentlich zu verringern; oder (c) wenn weder (a) noch (b) zumutbar sind, das betroffene Bestellformular kündigen und die im Voraus gezahlten Entgelte für den Rest der Abonnementlaufzeit anteilig erstatten.

9.5 Ausschlüsse

(a) Die Pflichten des Anbieters als freistellende Partei gelten nicht für Erfasste Ansprüche des Anbieters, die sich ergeben aus (i) Änderungen am Produkt, die nicht vom Anbieter genehmigt waren oder die gemäß den Anweisungen des Kunden vorgenommen wurden; (ii) unbefugter Nutzung des Produkts, einschließlich einer Nutzung unter Verstoß gegen diese Vereinbarung; (iii) der Nutzung des Produkts in Kombination mit Gegenständen, die nicht vom Anbieter bereitgestellt wurden; oder (iv) der Nutzung einer alten Version des Produkts, wenn eine neuere Version den Erfassten Anspruch des Anbieters vermieden hätte.

(b) Die Pflichten des Kunden als freistellende Partei gelten nicht für Erfasste Ansprüche des Kunden, die sich aus der unbefugten Nutzung der Kundeninhalte ergeben, einschließlich einer Nutzung unter Verstoß gegen diese Vereinbarung.

9.6 Ausschließlicher Rechtsbehelf. Dieser Abschnitt 9 (Freistellung) beschreibt zusammen mit etwaigen Kündigungsrechten den ausschließlichen Rechtsbehelf jeder geschützten Partei und die gesamte Haftung jeder freistellenden Partei für einen Erfassten Anspruch.

10. Vertraulichkeit

10.1 Keine Nutzung und keine Offenlegung. Soweit in der Vereinbarung nichts anderes gestattet ist oder dies zur Erfüllung ihrer Pflichten oder zur Ausübung ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung erforderlich ist, wird die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei weder (a) nutzen noch (b) an Dritte offenlegen. Ferner schützt die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei mit mindestens denselben Schutzmaßnahmen, die sie für eigene vergleichbare Informationen anwendet, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt.

10.2 Ausnahmen. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, die (a) der Empfangenden Partei vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei ohne Vertraulichkeitspflicht bekannt waren; (b) ohne Verschulden der Empfangenden Partei öffentlich bekannt und allgemein verfügbar sind oder werden; (c) die Empfangende Partei ohne Vertraulichkeitspflicht von einem Dritten erhält, der zur Offenlegung befugt ist; oder (d) die Empfangende Partei unabhängig und ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entwickelt hat.

10.3 Erforderliche Offenlegungen. Die Empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei offenlegen, soweit dies nach anwendbarem Recht erforderlich ist, sofern sie, soweit nicht durch anwendbares Recht untersagt, der Offenlegenden Partei die erforderliche Offenlegung angemessen vorab mitteilt und auf Kosten der Offenlegenden Partei in zumutbarem Umfang bei deren Bemühungen um vertrauliche Behandlung der Vertraulichen Informationen mitwirkt.

10.4 Zulässige Offenlegungen. Die Empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen der Offenlegenden Partei gegenüber Nutzern, Mitarbeitern, Beratern, Auftragnehmern und Vertretern offenlegen, die diese Vertraulichen Informationen jeweils kennen müssen, jedoch nur, wenn die Person oder das Unternehmen zu einer Vertraulichkeit verpflichtet ist, die mindestens so schützend ist wie die in diesem Abschnitt 10 (Vertraulichkeit), und die Empfangende Partei für die Einhaltung der Bedingungen dieses Abschnitts 10 (Vertraulichkeit) durch alle verantwortlich bleibt.

11. Rechtevorbehalt

11.1 Mit Ausnahme der beschränkten Lizenz zum Kopieren und Nutzen von Software und Dokumentation nach Abschnitt 1.1 (Zugang und Nutzung) behält der Anbieter alle Rechte, Titel und Ansprüche am Produkt, unabhängig davon, ob es vor oder nach dem Wirksamkeitsdatum entwickelt wurde. Mit Ausnahme der beschränkten Rechte nach Abschnitt 1.5 (Kundeninhalte)

und 1.6 (Maschinelles Lernen) behält der Kunde alle Rechte, Titel und Ansprüche an den Kundeninhalten.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Gesamte Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien über ihren Gegenstand und ersetzt alle früheren oder gleichzeitigen (schriftlichen oder mündlichen) Erklärungen über ihren Gegenstand. Der Anbieter widerspricht ausdrücklich allen Bedingungen in Bestellungen oder ähnlichen Dokumenten des Kunden, die nur für Buchhaltungs- oder Verwaltungszwecke verwendet werden dürfen. Keine Bedingungen in Dokumenten des Kunden oder in Online-Lieferantenportalen finden auf die Nutzung des Produkts durch den Kunden Anwendung, sofern dies nicht ausdrücklich in einer rechtsverbindlichen, von einem bevollmächtigten Vertreter des Anbieters unterzeichneten schriftlichen Vereinbarung vereinbart wurde, unabhängig vom Inhalt solcher Bedingungen.

12.2 Änderungen, Salvatorische Klausel und Verzicht. Verzichte, Änderungen oder Anpassungen der Vereinbarung bedürfen der Textform und müssen von jeder Partei unterzeichnet oder elektronisch angenommen werden. Wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem zuständigen Gericht oder einer Behörde für unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung voll wirksam. Die Nichtdurchsetzung einer Bestimmung oder die Nichtausübung einer Option oder eines Rechts aus dieser Vereinbarung durch eine Partei stellt keinen Verzicht dieser Partei auf die Bestimmung, die Option oder das Recht dar.

12.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Für alle Auslegungen und Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt das anwendbare Recht (Governing Law) unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen. Die Parteien werden jede Klage, jedes Verfahren oder jedes sonstige Verfahren aus dieser Vereinbarung vor dem vereinbarten Gerichtsstand (Chosen Courts) erheben, und jede Partei unterwirft sich unwiderruflich der ausschließlichen Zuständigkeit des vereinbarten Gerichtsstands.

12.4 Einstweiliger Rechtsschutz. Ungeachtet von Abschnitt 12.3 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) kann eine Verletzung von Abschnitt 10 (Vertraulichkeit) oder von Rechten des geistigen Eigentums einer Partei einen nicht wiedergutzumachenden Schaden verursachen, den eine Geldentschädigung nicht angemessen ausgleichen kann. Daher kann die nicht verletzende bzw. nicht verletzte Partei bei tatsächlicher oder drohender Verletzung von Abschnitt 10 (Vertraulichkeit) oder von Rechten des geistigen Eigentums einer Partei bei jedem zuständigen Gericht angemessenen einstweiligen Rechtsschutz, einschließlich einer Unterlassungsanordnung, ohne Sicherheitsleistung und ohne Einschränkung ihrer sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe beantragen.

12.5 Keine abschließenden Rechtsbehelfe. Soweit die Vereinbarung keinen ausschließlichen Rechtsbehelf vorsieht, schränkt die Geltendmachung oder Ausübung eines Rechtsbehelfs die übrigen einer Partei zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe nicht ein.

12.6 Abtretung. Keine Partei darf Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen. Jede Partei darf diese Vereinbarung jedoch durch Mitteilung übertragen, wenn die übertragende Partei eine Verschmelzung, einen Kontrollwechsel, eine Umstrukturierung oder den Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Anteile, ihres Geschäfts oder ihrer Vermögenswerte, auf die sich diese Vereinbarung bezieht, durchläuft. Jeder versuchte, nicht zulässige Übertragungsversuch ist unwirksam. Diese Vereinbarung bindet die Parteien und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger und kommt ihnen zugute.

12.7 Beta-Produkte. Gewährt der Anbieter dem Kunden Zugang zu einem Beta-Produkt, wird das Beta-Produkt „wie besehen“ (AS IS) bereitgestellt, und Abschnitt 6.3 (Zusicherungen und Gewährleistungen des Anbieters) findet auf Beta-Produkte keine Anwendung. Der Kunde erkennt an, dass Beta-Produkte experimentellen Charakter haben und vom Anbieter nach eigenem Ermessen mit oder ohne Ankündigung geändert oder entfernt werden können.

12.8 Logo-Rechte. Der Anbieter darf den Kunden benennen sowie Namen und Logo des Kunden im Marketing verwenden, um den Kunden als Nutzer der Produkte und Dienstleistungen des Anbieters auszuweisen.

12.9 Mitteilungen. Jede Mitteilung, Anfrage oder Genehmigung zur Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und an die Mitteilungsadresse gesendet werden. Mitteilungen gelten als zugegangen (a) bei bestätigter Zustellung, wenn sie per E-Mail, Einschreiben oder persönlich zugestellt werden; oder (b) zwei Tage nach Aufgabe, wenn sie per Übernacht-Kurierdienst versendet werden.

12.10 Unabhängige Auftragnehmer. Die Parteien sind unabhängige Auftragnehmer, nicht Vertreter, Partner oder Joint-Venture-Partner. Keine Partei ist befugt, die andere zu einer Haftung oder Verpflichtung zu verpflichten.

12.11 Keine Drittbegünstigten. Diese Vereinbarung begründet keine Rechte Dritter.

12.12 Höhere Gewalt. Keine Partei haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung, wenn diese auf ein Höhere-Gewalt-Ereignis zurückzuführen ist. Dieser Abschnitt befreit den Kunden jedoch nicht von seinen Zahlungspflichten für Entgelte.

12.13 Exportkontrolle. Der Kunde darf das Produkt oder damit verbundene Technologie oder Materialien nicht unter Verstoß gegen Beschränkungen, Gesetze oder Vorschriften des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten, des OFAC oder einer anderen US-amerikanischen oder ausländischen Behörde aus den Vereinigten Staaten entfernen oder ausführen oder die Aus- oder Wiederausfuhr zulassen. Der Kunde sichert zu und gewährleistet, dass er nicht (a) in einem Embargoland ansässig oder dessen Staatsangehöriger ist; (b) ein nach den Gesetzen eines Embargolands organisiertes Unternehmen ist; (c) auf einer von der US-Regierung oder von Behörden oder anderen anwendbaren Regierungen oder Behörden geführten Liste verbotener, beschränkter oder sanktionierter Parteien geführt wird, einschließlich der Specially Designated Nationals and Blocked Persons List des OFAC und der Consolidated List des UN-Sicherheitsrats; und (d) nicht zu 50 % oder mehr im Eigentum einer auf einer dieser Listen geführten Partei

steht. Der Anbieter darf diese Vereinbarung ohne Mitteilung und ohne Haftung mit sofortiger Wirkung kündigen, um nach seinem alleinigen Ermessen anwendbare Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften einzuhalten.

12.14 Rechte der Regierung. Der Cloud Service und die Software gelten als „kommerzielle Artikel“ oder „kommerzielle Computersoftware“ im Sinne von FAR Abschnitt 12.212 und DFAR Abschnitt 227.7202, und die Dokumentation gilt als „Dokumentation kommerzieller Computersoftware“ im Sinne von DFAR Abschnitt 252.227–7014(a)(1) und (5). Jede Nutzung, Änderung, Vervielfältigung, Freigabe, Ausführung, Anzeige oder Offenlegung des Produkts durch die Regierung der Vereinigten Staaten unterliegt ausschließlich den Bedingungen dieser Vereinbarung; jede andere Nutzung ist untersagt.

12.15 Korruptionsbekämpfung. Keine Partei wird Handlungen vornehmen, die gegen anwendbare Gesetze verstoßen, die das unmittelbare oder mittelbare Anbieten, Gewähren, Versprechen oder Annehmen von Geld oder Wertgegenständen an bzw. von Dritten verbieten, um den Anbieter oder den Kunden bei der Erhaltung oder Erlangung von Geschäften zu unterstützen. Beispiele solcher Gesetze sind der U.S. Foreign Corrupt Practices Act, der UK Bribery Act 2010 sowie die §§ 299, 331 ff. StGB.

12.16 Überschriften und Auslegung. Abschnittsüberschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und Bezugnahme. Die Verwendung von „einschließlich“ und ähnlichen Formulierungen ist nicht abschließend und ohne Einschränkung zu verstehen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf und der Uniform Computer Information Transaction Act finden auf diese Vereinbarung keine Anwendung.

12.17 Unterzeichnung. Diese Vereinbarung kann in Ausfertigungen unterzeichnet werden, auch durch elektronische Kopien oder einen elektronischen Annahmemechanismus. Jede Ausfertigung gilt als Original, und alle Ausfertigungen zusammen bilden dieselbe Vereinbarung.

13. Begriffsbestimmungen

13.1 Definierende Variablen. Variablen haben die Bedeutung oder Beschreibung, die ihnen auf einem Deckblatt gegeben wird. Lassen das Bestellformular und die maßgeblichen Rahmenbedingungen eine Variable aus oder definieren sie nicht, gilt als Standardbedeutung „keine“ bzw. „nicht anwendbar“, und die damit verbundene Klausel, der Satz oder Abschnitt findet auf diese Vereinbarung keine Anwendung.

13.2 „Verbundenes Unternehmen“ (Affiliate) bezeichnet ein Unternehmen, das eine Partei unmittelbar oder mittelbar kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle bedeutet, mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte oder sonstigen Beteiligungen zu halten.

13.3 „Vereinbarung“ (Agreement) bezeichnet das Bestellformular zwischen Anbieter und Kunde, das den Rahmenbedingungen unterliegt.

13.4 „Anwendbare Datenschutzgesetze“ bezeichnet die anwendbaren Gesetze, die regeln, wie der Cloud Service personenbezogene Informationen, personenbezogene Daten, personenbezogene Identifikationsdaten oder vergleichbare Begriffe verarbeiten oder nutzen darf.

13.5 „Anwendbares Recht“ bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Gerichtsentscheidungen und sonstigen verbindlichen Anforderungen einer zuständigen Regierungsbehörde, die für den Anbieter oder den Kunden gelten oder diese regeln.

13.6 „Beta-Produkt“ bezeichnet eine frühe oder vorab veröffentlichte Funktion oder Version des Produkts, die als Beta oder ähnlich gekennzeichnet ist, oder eine Version des Produkts, die nicht allgemein verfügbar ist.

13.7 „Cloud Service“ bezeichnet das im Bestellformular beschriebene Produkt.

13.8 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet Informationen in beliebiger Form, die von oder im Namen einer Offenlegenden Partei, auch vor dem Wirksamkeitsdatum, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gegenüber einer Empfangenden Partei offengelegt werden und die (a) die Offenlegende Partei als „vertraulich“, „geschützt“ oder ähnlich kennzeichnet oder (b) nach ihrer Art und den Umständen ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich oder geschützt zu verstehen sind. Vertrauliche Informationen umfassen das Bestehen dieser Vereinbarung und die Angaben auf jedem Deckblatt. Zu den Vertraulichen Informationen des Kunden gehören nicht öffentliche Kundeninhalte, zu den Vertraulichen Informationen des Anbieters nicht öffentliche Informationen über das Produkt.

13.9 „Deckblatt“ (Cover Page) bezeichnet ein von den Parteien unterzeichnetes oder elektronisch angenommenes Dokument, das diese Standardbedingungen einbezieht oder den Rahmenbedingungen unterliegt und Anbieter und Kunde benennt. Ein Deckblatt kann ein Bestellformular, Key Terms oder beides umfassen.

13.10 „Erfasster Anspruch“ (Covered Claim) bezeichnet entweder einen Erfassten Anspruch des Anbieters oder einen Erfassten Anspruch des Kunden.

13.11 „Kundeninhalte“ bezeichnet Daten, Informationen oder Materialien, die vom oder im Namen des Kunden oder von Nutzern an das Produkt übermittelt werden, mit Ausnahme von Feedback.

13.12 „Offenlegende Partei“ bezeichnet eine Partei dieser Vereinbarung, wenn sie der anderen Partei Vertrauliche Informationen zur Verfügung stellt oder offenlegt.

13.13 „Dokumentation“ bezeichnet die vom Anbieter bereitgestellten Benutzerhandbücher und Anleitungsmaterialien für den Cloud Service oder die Software.

13.14 „Embargoland“ bezeichnet jedes Land oder jede Region, in das bzw. aus der anwendbares Recht die Aus- oder Einfuhr von Waren, Dienstleistungen oder Geld allgemein beschränkt.

13.15 „Feedback“ bezeichnet Vorschläge, Rückmeldungen oder Kommentare zum Produkt oder zu damit verbundenen Angeboten.

13.16 „Entgelte“ (Fees) bezeichnet die in einem Bestellformular beschriebenen jeweiligen Beträge.

13.17 „Höhere-Gewalt-Ereignis“ bezeichnet ein unvorhergesehenes Ereignis außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei, bei dem die betroffene Partei angemessene Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der Auswirkungen des Ereignisses ergriffen hat. Beispiele solcher Ereignisse sind unvorhersehbare Naturkatastrophen wie ein größeres Erdbeben, Krieg, Pandemie, Aufruhr, Terroranschläge oder der Ausfall öffentlicher Versorgungseinrichtungen oder des Internets.

13.18 „Rahmenbedingungen“ (Framework Terms) bezeichnet diese Standardbedingungen, die Key Terms zwischen Anbieter und Kunde sowie alle in den Key Terms in Bezug genommenen oder ihnen beigefügten Richtlinien und Dokumente.

13.19 „DSGVO“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 in der durch die lokalen Gesetze des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union umgesetzten Fassung.

13.20 „Hochrisiko-Aktivität“ bezeichnet jede Situation, in der die Nutzung oder der Ausfall des Produkts vernünftigerweise zu Tod, Körperverletzung oder Umweltschäden führen könnte. Beispiele sind vollständige oder teilweise autonome Fahrzeugtechnologie, medizinische Lebenserhaltungstechnologie, Notfalldienste, der Betrieb kerntechnischer Anlagen und die Flugsicherung.

13.21 „Freistellende Partei“ bezeichnet eine Partei dieser Vereinbarung, wenn sie Schutz für einen bestimmten Erfassten Anspruch gewährt.

13.22 „Key Terms“ bezeichnet ein Deckblatt, das die wesentlichen rechtlichen Angaben und Variablen dieser Vereinbarung enthält. Die Key Terms können Angaben zu Erfassten Ansprüchen enthalten, das anwendbare Recht bestimmen oder weitere Angaben zu dieser Vereinbarung enthalten.

13.23 „OFAC“ bezeichnet das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums.

13.24 „Bestellformular“ (Order Form) bezeichnet ein Deckblatt, das die wesentlichen geschäftlichen Angaben und Variablen dieser Vereinbarung enthält, die nicht in den Rahmenbedingungen definiert sind. Ein Bestellformular umfasst die in ihm in Bezug genommenen oder ihm beigefügten Richtlinien und Dokumente. Ein Bestellformular kann Angaben zum gewährten Zugangs- und Nutzungsumfang für den Cloud Service, zur Länge der Abonnementlaufzeit oder weitere Angaben zum Produkt enthalten.

13.25 „Personenbezogene Daten“ haben die Bedeutung, die in den Anwendbaren Datenschutzgesetzen für personenbezogene Informationen, personenbezogene Daten, personenbezogene Identifikationsdaten oder vergleichbare Begriffe festgelegt ist.

13.26 „Produkt“ bezeichnet den Cloud Service, die Software und die Dokumentation.

13.27 „Verbotene Daten“ bezeichnet (a) Patienten-, medizinische oder sonstige geschützte Gesundheitsinformationen, die dem Health Insurance Portability and Accountability Act unterliegen; (b) Kredit-, Debit-, Bank- oder sonstige Finanzkontonummern; (c) Sozialversicherungsnummern, Führerscheinnummern oder sonstige eindeutige und private staatliche Ausweisnummern; (d) besondere Kategorien von Daten im Sinne der DSGVO; und (e) sonstige vergleichbare Kategorien sensibler Informationen nach den Anwendbaren Datenschutzgesetzen.

13.28 „Geschützte Partei“ bezeichnet eine Partei dieser Vereinbarung, wenn sie den Schutz für einen bestimmten Erfassten Anspruch erhält.

13.29 „Empfangende Partei“ bezeichnet eine Partei dieser Vereinbarung, wenn sie Vertrauliche Informationen von der anderen Partei erhält.

13.30 „Software“ bezeichnet die clientseitige Software oder Anwendungen, die der Anbieter dem Kunden zur Installation, zum Herunterladen (auf eine Maschine oder in einen Browser) oder zur Ausführung als Teil des Produkts bereitstellt.

13.31 „Standardbedingungen“ (Standard Terms) bezeichnet diese Junus AI Cloud Service Agreement Standardbedingungen Version 1.0, die unter https://www.junus.ai/de/terms veröffentlicht sind.

13.32 „Nutzungsdaten“ bezeichnet Daten und Informationen über die Bereitstellung, Nutzung und Leistung des Produkts und damit verbundener Angebote auf Grundlage der Nutzung des Produkts durch den Kunden oder Nutzer.

13.33 „Nutzer“ bezeichnet jede natürliche Person, die das Produkt im Namen des Kunden oder über das Konto des Kunden nutzt.

13.34 „Variable“ bezeichnet ein hervorgehobenes und großgeschriebenes Wort oder eine solche Wortgruppe, wie Abonnementlaufzeit oder Anwendbares Recht.